

Satzung

des Landkreises Germersheim

über die Schülerbeförderung

vom

02.03.2017

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2013 (GVBl. S. 9), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

(1) der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,

(2) der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2

Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

(1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,

(2) bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

(1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

(2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Eigenanteil

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarte (ScoolCard des Karlsruher Verkehrsverbundes) festgesetzt.

(2) Der Eigenanteil in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarte ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern, bei einer Unterbringung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 oder § 34 SGB VIII nur von den jeweiligen Schülerinnen bzw. Schülern, direkt beim Verkehrsunternehmen (Karlsruher Verkehrsverbund oder Verkehrsverbund Rhein-Neckar) zu zahlen. Eine Ausnahme dieser Regelung trifft nur nach § 6 Abs. 1 zu.

§ 6

Erlass des Eigenanteils

(1) Ein Eigenanteil für den Personenkreis aus § 5 Abs. 1 ist nicht zu zahlen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Bei Schülerinnen und Schülern, die Hilfe gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 oder § 34 SGB VIII erhalten, werden deren Einkommens- oder Vermögensverhältnisse berücksichtigt.

(2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7

Antragsverfahren

(1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein -elternanteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

(3) Es sind die vom Landkreis Germersheim bereitgestellten Antragsformulare auf Übernahme der Fahrtkosten (ScoolCard bzw. Beförderungsausweis) zu verwenden, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Germersheim (www.kreis-germersheim.de) hinterlegt sind.

Die Anträge auf Erstattung von verauslagten Fahrtkosten können nicht online gestellt werden und werden aus diesem Grund von der Schule und der Kreisverwaltung in Papierform ausgegeben bzw. können auf der Internetseite der Kreisverwaltung Germersheim abgerufen werden.

(4) Schülerfahrkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung der Abo-Karte bzw. im freigestellten Schülerverkehr des Beförderungsausweises an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II sowie Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, ist der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten für jedes Schuljahr neu zu stellen.

Die Anträge auf Erstattung von verauslagten Fahrtkosten sind zum 31.12. und/oder 31.07. eines jeden Schuljahres für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II neu zu stellen. Der Betrag kann zum 31.12. für 4 Monate und zum 31.07. für 6 Monate oder zum 31.07. für die kompletten 10 Monate erstattet werden. Die Anträge zum Abrechnungsdatum 31.12. müssen bis zum darauf folgenden Monat 31.01. und zum Abrechnungsdatum 31.07. bis zum darauf folgenden Monat 31.08. bei der Kreisverwaltung Germersheim eingehen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach dem 31.12. und/oder 31.07. eines jeden Schuljahres.

(7) Anträge auf Erstattung von verauslagten Fahrtkosten müssen von der Schule bestätigt und an die Kreisverwaltung versendet werden. Eine Kopie der jeweiligen Monats- bzw. Jahreskarte ist beizufügen.

(8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.

(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt entsprechend, soweit die Anträge nur teilweise begründet sind.

(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 8

Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Erhebung eines Eigenanteils ab dem 01.08.2012 entfällt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2017/2018.

Germersheim, den 24.03.2017



Dr. Fritz Brechtel
Landrat